

**10301/AB**  
**vom 03.06.2022 zu 10630/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.373.324

Wien, 2.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10630/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Verbandsklage-Status?** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- *Welchen Status hat das EU-weite Entscheidungsverfahren betreffend Verbandsklagen?*
- *Bis wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?*
- *Wie soll diese Entscheidung dann innerösterreichisch umgesetzt werden?*
- *Welche Haltung nimmt hier das BMSGPK ein?*

---

Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher wurde am 25.12.2020 veröffentlicht. Die Umsetzung hat bis zum 25.12.2022 zu erfolgen. Anzuwenden ist das Umsetzungsgesetz ab 25. Juni 2023.

Das federführend zuständige BMJ hat Diskussionsentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt, die in der Arbeitsgruppe intensiv diskutiert werden. Die voraussichtlich letzte

Arbeitsgruppensitzung hat Ende Mai stattgefunden, das BMJ wird einen Begutachtungsentwurf zeitnah vorlegen.

Das BMSGPK setzt sich für eine erweiterte Umsetzung der Richtlinie im Sinne einer Etablierung einer speziellen Verfahrensart zur Durchsetzung von Massenschäden ein. Dieses Instrument sollte daher auch bei Rechtsverstößen nutzbar gemacht werden können, die nicht im Anhang der Richtlinie angeführt sind.

Nach den Vorgaben der Richtlinie, haben die Mitgliedstaaten ein wirksames und effizientes Funktionieren der Verbandsklagen auf Unterlassung und Abhilfe sicherzustellen. Daran anknüpfend plädiert mein Ressort für ein ressourcenschonendes gestaffeltes Verfahren und für ein Kostenregime, das klagsbefugten Einrichtungen die Führung von Abhilfeverfahren ermöglicht.

#### **Frage 5:**

- *Welche zusätzlichen Organisationen sollten laut BMSGPK eine Berechtigung für eine Verbandsklage erhalten?*

Die Richtlinie sieht für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen vor, dass alle Einrichtungen die Klagsbefugnis erhalten müssen, die alle in Art. 4 Abs. 3 genannten Kriterien erfüllen (12-monatige Tätigkeit im Verbraucherschutz, Satzungszweck Verbraucherschutz, kein Erwerbszweck, Solvenz, Unabhängigkeit von Unternehmen und Finanzierern). Hier besteht daher kein nationaler Spielraum.

Für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen stellt die Richtlinie keine konkreten Kriterien auf. Die Mitgliedstaaten müssen aber sicherstellen, dass die Kriterien, die sich statuieren mit den Zielen der Richtlinie im Einklang stehen, um ein wirksames und effizientes Funktionieren dieser Verbandsklagen zu gewährleisten. Sie können die gleichen Kriterien wie jene der Richtlinie heranziehen.

Ein Gleichklang der Kriterien für nationale und grenzüberschreitende Verbandsklagen ist für das BMSGPK ein überlegenswerter Ansatz. Denkbar ist auch, dass die in der Richtlinie sehr allgemein gehaltenen Kriterien für die innerstaatliche Klagsbefugnis spezifiziert werden. Insbesondere könnte die Tätigkeit zum Schutz der Verbraucherinteressen näher umschrieben werden. Wichtig ist vom Standpunkt des Verbraucherschutzes, dass Umgehungskonstruktionen verhindert werden und Verbraucherschutzorganisationen klar von reinen Klageverbänden abgrenzbar sind.

Seitens meines Ressorts ist die Erweiterung des Kreises der qualifizierten Einrichtungen auch für die innerstaatliche Klagsbefugnis angezeigt, um die Führung von Abhilfeklagen in der Praxis sicherzustellen.

**Frage 6:**

- *Welche Auswirkung hat die Erweiterung der Berechtigung für eine Verbandsklage für den Verein für Konsumenteninformation?*

Die Richtlinie ergänzt die bestehende Verbandsklage auf Unterlassung um die Verbandsklage auf Abhilfe, durch die Verbraucher:innen unmittelbar zu ihrem Recht kommen, ohne selbst Klage erheben zu müssen. Die Abhilfeklagen werden angesichts der Tatsache, dass nach den Vorgaben des Regierungsprogramms ein Anmeldesystem (opt-in) etabliert werden wird, mit einem hohen Ressourcenaufwand des VKI verbunden sein. In welcher Weise der Aufwand einer klagsbefugten Einrichtung abgedeckt werden kann, ist ebenfalls Gegenstand der laufenden Diskussion in der Arbeitsgruppe.

**Frage 7:**

- *Wie hängt die Zukunft des VKI von den Entscheidungen über die Berechtigung für eine Verbandsklage für weitere Institutionen und Organisationen ab?*

Hier besteht kein Zusammenhang.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



